

RICHTLINIE

für die Gewährung der Soforthilfe für Kärntner Sportvereine

I. Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Förderung ist es Schäden, die im Sportbereich im Zusammenhang mit den aktuellen Teuerungen entstanden sind, durch finanzielle Unterstützung einfach und unbürokratisch abzufedern. Damit soll der Fortbestand der gemeinnützigen Kärntner Sportvereine unterstützt werden.
- (2) Die gegenständliche Förderung bezieht sich auf Mehrkosten, die in unterschiedlichen Bereichen des Kärntner Sports aufgrund der aktuellen Teuerungen eingetreten sind.

II. Förderwerber

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Kärntner Sportvereine und Fachverbände.

III. Fördergegenstand

- (1) Förderbar sind unvorhersehbare Mehrkosten, die Sportvereinen im Zusammenhang mit den aktuellen Teuerungen entstanden sind. Dazu zählen insbesondere erhöhte Energiekosten, Investitions- und Beschaffungskosten, TrainerInnenkosten.
- (2) Diese Richtlinien gelten subsidiär, d.h. insoweit, als gesetzlich, durch Verordnung oder durch Regierungsbeschluss nicht anderes bestimmt ist.

IV. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Die Antragstellung erfolgt beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Sportkoordination Kärnten, Siebenhügelstraße 107, 9020 Klagenfurt, mittels Onlineformular. Es wird nur ein Antrag für ein Projekt oder Vorhaben bearbeitet.
- (2) Bei jenen Vereinen die einem Dachverband angehören, erfolgt die Abwicklung der Förderung durch den jeweiligen Dachverband. Bei Vereinen ohne Dachverbandszugehörigkeit erfolgt die Abwicklung durch die zuständige Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung.
- (3) Dem Ansuchen auf Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen
 - a. Ausgefülltes Förderformular
 - b. Aufzählung der öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen bei denen weitere Förderanträge gestellt wurden, samt Angabe der beantragten oder bereits bewilligten Förderungen
- (4) Im Zuge der Prüfung der Förderwürdigkeit können weitere und zusätzliche Unterlagen und Nachweise in Original oder Kopie verlangt werden. Die Förderanträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen und angeforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Falschangaben können zur Rücknahme einer Förderungszusage und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen. Die Erschleichung einer Förderung durch falsche Angaben oder die missbräuchliche Verwendung von Förderungen können strafrechtliche Konsequenzen

V. Art der Förderung

- (1) Die Förderung ist ein einmaliger nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss. Die Förderung steht so lange zur Verfügung, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Die Förderanträge werden nach dem Antragsdatum bearbeitet. Es stehen maximal € 540.000,-- zur Verfügung.
- (2) Sollten finanzielle Unterstützungen durch den „NPO-Unterstützungsfonds“ des Bundes oder anderen Förderungen des Bundes möglich sein, sind diese vorab in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Richtlinien binden ausschließlich das Land Kärnten und entfalten keine Außenwirkung.
- (4) Voraussetzung für eine Förderung ist die grundsätzliche Förderwürdigkeit nach einer bereits bestehenden Förderrichtlinie des Landes Kärnten für den Sport für Breiten- und Gesundheitssport sowie der Nachwuchsförderung. Soweit in diesen Förderrichtlinien nichts anderes oder abweichendes geregelt ist, gelten die Förderrichtlinien für Breiten- und Gesundheitssport bzw. für Nachwuchsförderung.
- (5) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Verwendung des Abgabenertrages oder ein Kontrahierungszwang seitens des Landes wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

VI. Förderhöhe

- (1) Die Förderung erfolgt durch einmalige Pauschalbeträge in der Höhe von
 - a. Kategorie 1: EUR 500,--, bei Vorliegen von mindestens zwei Kriterien
 - b. Kategorie 2: EUR 1.000,--, bei Vorliegen von mindestens fünf Kriterien gemäß Abs. 2 und Abs. 3
 - c. Kategorie 3: EUR 1.500,-- bei Vorliegen von mehr als fünf Kriterien gemäß Abs. 2 und Abs. 4
- (2) Die jeweilige Kategorie wird anhand folgender Kriterien festgelegt:
 - a. Vorhandensein von Mädchen-/Damensport bzw. –mannschaften oder Sportangebote für mehrere Geschlechter
 - b. Vorhandensein von Behindertensport bzw. Behindertensportkursen im Verein
 - c. Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen im Jahr 2022
 - d. regelmäßige Vereinsaktivitäten (z.B. Teilnahme an Meisterschaften oder Bewerben, Trainingsbetrieb, Durchführung oder Teilnahme an Veranstaltungen)
 - e. Bekenntnis und Umsetzung der Grundsätze von „Green Sports“
 - f. Bekenntnis zum „Safe Sport“ und Aktivitäten „Gegen Gewalt im Sport“.
- (3) Für die Kategorie 2 können zudem folgende Kriterien herangezogen werden:
 - a. mehr als 50 Mitglieder
 - b. mehr als 50 Nachwuchsathleten
 - c. mehr als 5 Kinder- und Jugendkurse
 - d. mehr als 5 TrainerInnen
 - e. mehr als 20 Kilometer Entfernung zwischen Vereinssitz und Trainings-/Sportstätte
- (4) Für die Kategorie 3 können zudem folgende Kriterien herangezogen werden:
 - a. mehr als 100 Mitglieder
 - b. mehr als 100 Nachwuchsathleten
 - c. mehr als 10 Kinder- und Jugendkurse
 - d. mehr als 10 TrainerInnen
 - e. mehr als 40 Kilometer Entfernung zwischen Vereinssitz und Trainings-/Sportstätte

VII. Auszahlung und Abrechnung

- (1) Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt durch die Dachverbände im Rahmen der Dachverbandsförderung oder im Falle von IV. Abs. 2 durch die Landesbuchhaltung beim Amt der Kärntner Landesregierung. Die Abrechnung erfolgt nach den Abrechnungsrichtlinien für Sportförderungen des Landes Kärnten.
- (2) Die Zuerkennung der Förderung erfolgt nach den oben genannten Kriterien. Die Angaben werden einer Plausibilitätsprüfung sowie einer Einzelfallprüfung unterzogen.
- (3) Die Zusage oder Ablehnung erfolgt schriftlich.

VIII. Geltungsdauer

- (1) Förderanträge nach dieser Richtlinie können Verlautbarung auf der Homepage unter XXXXX sofort bis zum 18. Jänner 2023 eingereicht werden.

Klagenfurt, am XX. November 2022
UAbt. Sportkoordination Kärnten